



Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6
E-Mail:gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at



UID:ATU16276508

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 beschlossen:

Richtlinie für die Gewährung einer Wohnbauförderung

§ 1 Aufgabe und Gegenstand

Die Marktgemeinde Warth fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Errichtung von Wohnhäusern (nicht für Wohnbaugenossenschaften für Wohnanlagen, Reihenhäuser, ...) durch Gewährung einer Wohnbauförderung. Förderungswürdig ist, wer beabsichtigt, in dem geförderten Wohnhaus einen Hauptwohnsitz zu begründen, dh: Die Hauptwohnsitzmeldung hat spätestens mit der Fertigstellung des geförderten Wohnhauses zu erfolgen.

Auf die Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 2 Art der Förderung

Die Wohnbauförderung wird in Form der Rückerstattung eines Teilbetrages der für das Grundstück, auf dem das Wohnhaus errichtet wird, entrichteter Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 1996 gewährt.

§ 3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Wohnbauförderung beträgt 25% der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe.

§ 4 Voraussetzung auf Zuerkennung der Förderung

- a) Es muss ein Wohnhaus neu errichtet werden, das mindestens eine in sich abgeschlossene Wohneinheit aufweist.
- b) Für das Bauvorhaben muss eine rechtskräftige Baubewilligung gemäß § 23 der NÖ Bauordnung 1996 vorliegen.
- c) Die gemäß § 38 NÖ Bauordnung 1996 vorgeschriebene Aufschließungsabgabe muss zur Gänze entrichtet sein.
- d) Die Wohnbauförderung ist mit schriftlichen Ansuchen (Beilage 1) zu beantragen. Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Wohnhauses bei der Gemeinde einzubringen.

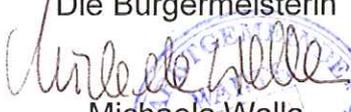
§ 5
Auszahlung der Förderung

Die Wohnbauförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt:

- a) Nach Einlangen der Fertigstellungsmeldung inkl. aller geforderten Befunde lt. bautechnischen Gutachten und
- b) Begründung des Hauptwohnsitzes an der Adresse des neuen Wohnhauses.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Alle vorher geltenden Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinderates werden durch diese Richtlinien aufgehoben.

/Die Bürgermeisterin

Michaela Walla
